

Veranstalter:

Neustadt,

**An
 Stadt Neustadt b. Coburg
 Ordnungsamt
 Georg-Langbein-Str. 1
 96465 Neustadt b. Coburg**

Feld bitte nicht ausfüllen! /

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Hiermit zeige ich fristgerecht (spätestens 1 Woche vorher) folgende Veranstaltung/en nach Art. 19 Abs. 1 LStVG an:

Datum der Veranstaltung:		von	bis	Uhr
		von	bis	Uhr
		von	bis	Uhr
Anlaß der Veranstaltung ¹ :				
Ort der Veranstaltung:				
Vorauss. Besucherzahl:				
Musikdarbietung:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, durch <input type="checkbox"/> Musikkapelle <input type="checkbox"/> Alleinunterh./mechan. Musik			
Öffentl. Verkehrsgrund ist	<input type="checkbox"/> nicht betroffen			
	<input type="checkbox"/> wie folgt betroffen ² :			
Sonstige Mitteilungen ³ :				

(Unterschrift des Verantwortlichen)

¹ Bei mehrtägigen Veranstaltungen geben Sie bitte die einzelnen Termine an.

² Bitte näher beschreiben, wenn öffentlicher Verkehrsgrund betroffen ist:

- Geben Sie bei Festumzügen die Aufstellung, die Streckenführung und das Ende an
- Beschreiben Sie den betroffenen Bereich, wenn die Veranstaltung auch auf öffentlichem Verkehrsgrund (auch Parkplätzen!) stattfindet
- Teilen Sie bitte mit, wenn durch parkende Fahrzeuge evtl. Behinderung auf Straßen zu erwarten sind

In solchen Fällen einer sogenannten „Sondernutzung“ kann eine verkehrsrechtliche Anordnung wegen Sperrungen, Beschilderungen usw. notwendig werden. Setzen Sie sich deswegen vorher mit dem Verkehrssachbearbeiter, Herrn Heerlein, Tel. 09568/81-441, in Verbindung.

³ Geben Sie bitte an, wenn besondere Attraktionen geplant sind, wie z. B. Feuerwerk, Verlosung, Beteiligung von Tieren, Bungee-Jumping usw.

Grundsätzlich ist zu beachten:

Wenn bei einer öffentlichen Veranstaltung **Getränke und/oder Speisen** gegen Bezahlung angeboten werden, ist generell eine Gestattung nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes erforderlich (siehe hierzu unter „Gestattungen“).

Wenn mit einer **größeren Besucherzahl** gerechnet wird, sind eventuell besondere Auflagen nach den Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erforderlich; gleiches gilt z. B. bei besonderen Attraktionen (z.B. Schaustellung von Personen, Beteiligung von Tieren, artistischen oder gefährlichen Vorführungen usw.).

Zelte mit einer Grundfläche von über 75 m² Nutzfläche, **Tribünen, Bühnen oder Fahrgeschäfte** sind als „fliegende Bauten“ baurechtlich abnahmepflichtig. In solchen Fällen muss vorher eine Klärung beim Bauordnungsamt Neustadt, Herrn Kalter, Tel. 090568/81420, erfolgen.

Bei **jährlich wiederkehrenden Festen**, z. B. Dorrfesten, Kindergarten- oder Kirchengemeindefesten, Schützen-, Kinder- oder Marktfest usw. sind dem Veranstalter die Mindestanforderungen und Auflagen in der Regel bekannt.

Bei **nicht regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen**, wie z. B. bei Jubiläen, Einweihungen, Eröffnungen usw. empfehlen wir dringend, rechtzeitig vorher einen Beratungstermin mit dem Sachbearbeiter, Herrn Maaser, Tel. 09568/81-441, zu vereinbaren. Dabei können vorhandene Fragen geklärt, die evtl. erforderlichen Anträge ausgefüllt und erforderliche Auflagen besprochen werden.

Für Veranstaltungen mit Sonnwend- oder Lagerfeuern sowie für Faschingsveranstaltungen hält das Ordnungsamt ein zusätzliches Informationsblatt bereit.